

Geschäftsverzeichnissnr. 7189

Entscheid Nr. 69/2021
vom 6. Mai 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 17. Mai 2019, dessen Ausfertigung am 24. Mai 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11, 22 und 23 der Verfassung, indem er einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält und Elternteil eines volljährigen Kindes ist, mit dem er zusammenlebt und dem er seit mehreren Jahren seine materielle und moralische Unterstützung gewährt, wegen der Tatsache, dass das genannte Kind seit seiner Minderjährigkeit von einer ernsthaften Krankheit betroffen ist, bei der anerkannt wurde, dass sie eine absolute medizinische Unmöglichkeit darstellt, der ihnen notifizierten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, Folge zu leisten, [...] versagt, während die Anwesenheit dieses Elternteils bei seinem volljährigen Kind von der Ärzteschaft als unerlässlich beurteilt wird wegen der Schutzbedürftigkeit, die sich aus seinem Gesundheitszustand ergibt (rezidivierende drepanozytäre Krisen und Notwendigkeit eines chirurgischen Eingriffs zur Vermeidung der Paralyse)?

2. Falls die vorstehende Frage verneinend beantwortet wird: Verstößt Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen Artikel 22 der Verfassung, in der Auslegung nach dem Urteil *Abdida*,

- einerseits im Lichte der Artikel 7 und 12 [zu lesen ist: 21] der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wobei der erstgenannte Artikel jeder Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gewährleistet und der zweitgenannte Artikel jede Diskriminierung aufgrund des Alters verbietet,

- und andererseits der Artikel 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG, gelesen im Lichte der Artikel 19 Absatz 2 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie,

indem er einem Ausländer, Staatsangehöriger eines Drittstaates, der sich illegal auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält und Vater eines minderjährigen Kindes ist, das volljährig geworden ist während der Ausübung der Nichtigkeits- und Aussetzungsklage, die er in seinem persönlichen Namen und als Vertreter des zu diesem Zeitpunkt noch minderjährigen Kindes gegen eine Entscheidung eingelegt hat, mit der ihnen die Anweisung, das Staatsgebiet eines Mitgliedstaates zu verlassen, erteilt wurde, jede Sozialhilfe außer dringender medizinischer Hilfe versagt, während einerseits das genannte zurzeit volljährige Kind seit seiner Minderjährigkeit von einer ernsthaften Krankheit betroffen ist, wobei es durch die Vollstreckung dieser Entscheidung einer ernsthaften Gefahr einer gravierenden und irreversiblen Verschlimmerung ausgesetzt wird, und andererseits die Anwesenheit dieses Elternteils bei diesem volljährigen Kind von der Ärzteschaft als unerlässlich beurteilt wird wegen der Schutzbedürftigkeit, die sich aus seinem Gesundheitszustand ergibt (rezidivierende drepanozytäre Krisen und Notwendigkeit eines chirurgischen Eingriffs zur Vermeidung der Paralyse)? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Mit zwei Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren mit den Artikeln 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, gelesen im Lichte der Artikel 7, 12, 19 Absatz 2 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Artikel 5, 13 und 14 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger », befragt.

Der vorerwähnte Artikel 57 § 2 Absatz 1 Nr. 1 bestimmt:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich der Auftrag des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf:

1. die Gewährung dringender medizinischer Hilfe an Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten ».

B.1.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vernehmen, ob die fragliche Bestimmung mit den vorerwähnten Referenznormen vereinbar ist, insofern sie einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält und Elternteil eines volljährigen Kindes ist, mit dem er zusammenlebt und das aufgrund einer ernsthaften Krankheit, von der es betroffen ist, vollständig von ihm abhängig ist und die es unmöglich macht, die sie betreffende Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auszuführen, jede Sozialhilfe außer dringender medizinischer Hilfe versagt.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage ersucht der vorlegende Richter den Gerichtshof, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den vorerwähnten Referenznormen zu befinden, insofern sie einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält und Elternteil eines Kindes, das von einer ernsthaften Krankheit betroffen ist, die es unmöglich macht, die ihnen notifizierte Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auszuführen, das vollständig von seinem Elternteil abhängig ist und das während der Bearbeitung der Nichtigkeits- und

Aussetzungsklage gegen diese Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, volljährig geworden ist, jede Sozialhilfe außer dringender medizinischer Hilfe versagt.

B.2. Zugleich mit diesen Vorabentscheidungsfragen, die es an den Gerichtshof gerichtet hat, hat das vorlegende Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage gestellt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 30. September 2020 in Sachen *LM gegen Centre public d'action sociale de Seraing* (C-402/19) entschieden:

« Die Art. 5, 13 und 14 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit Art. 7, Art. 19 Abs. 2 sowie den Art. 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die nicht vorsieht, dass die Grundbedürfnisse eines Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich befriedigt werden, wenn

- dieser gegen eine gegen ihn ergangene Rückkehrentscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt hat;

- das volljährige Kind dieses Drittstaatsangehörigen an einer schweren Krankheit leidet;

- die Anwesenheit des Drittstaatsangehörigen bei dem volljährigen Kind für dieses unabdingbar ist;

- im Namen des volljährigen Kindes gegen eine gegen dieses Kind ergangene Rückkehrentscheidung, deren Vollstreckung es der ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte, ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist und

- der Drittstaatsangehörige über keine Mittel verfügt, um selbst für die Befriedigung seiner Bedürfnisse sorgen zu können ».

B.3. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Ausländeramt am 25. Februar 2016 D. L.M., Berufungskläger vor dem vorlegenden Gericht, den Beschluss vom 9. Februar 2016, mit dem der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis, den er für sich selbst und für seine Tochter aufgrund von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » eingereicht hatte, abgelehnt wurde, nachdem dieser Antrag am 6. März 2013 für zulässig erklärt worden war, notifiziert hat.

Der Notifizierung war eine Anweisung, das Staatsgebiet innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, beigefügt. Das ÖSHZ von Seraing war der Auffassung, dass sich D. L.M. nach Ablauf dieser Frist, das heißt ab dem 26. März 2016, illegal im Königreich aufhielt und dass ihm daher gemäß der fraglichen Bestimmung keine Sozialhilfe außer dringender medizinischer Hilfe gewährt werden konnte.

B.4. In einem Urteil vom 16. April 2018 hat das Arbeitsgericht Lüttich das ÖSHZ von Seraing zur Zahlung einer Sozialhilfe, die dem Eingliederungseinkommen einer Person, die mit einem minderjährigen Kind zu Lasten zusammenlebt, entspricht, ab dem 26. März 2016 und bis zum Tag der Volljährigkeit der Tochter von D. L.M., das heißt dem 11. April 2017, an D. L.M. verurteilt. In diesem Zusammenhang hat das Arbeitsgericht auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 18. Dezember 2014 in der Rechtssache *Abdida* (C-562/13) Bezug genommen.

D. L.M. hat bei dem vorlegenden Gericht Berufung gegen dieses Urteil eingelegt, insofern ihm die geforderte Sozialhilfe ab dem 11. April 2017, das heißt dem Tag der Volljährigkeit seiner Tochter, nicht gewährt wurde.

B.5. In seiner Entscheidung Nr. 227.370 vom 11. Oktober 2019 hat der Rat für Ausländerstreitsachen den in B.3 erwähnten Beschluss des Ausländeramtes vom 9. Februar 2016 für nichtig erklärt. Aufgrund der Rückwirkung dieses Entscheids wurde D. L.M. dann in Bezug auf seine Aufenthaltsrechtsstellung wieder in die Situation vor dem Verweigerungsbeschluss vom 9. Februar 2016 eingesetzt, in der das Ausländeramt den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für zulässig erklärt hatte, ohne jedoch diesbezüglich einen endgültigen Beschluss zu fassen, sodass D. L.M. - solange sein Antrag anhängig war – als Ausländer anzusehen war, der sich legal im Königreich aufhielt. Nach den vom Ministerrat auf Anfrage des Gerichtshofes übermittelten Informationen haben D. L.M. und seine Tochter am 4. Mai 2020 ein endgültiges Aufenthaltsrecht erhalten und ihnen wurde am 23. Juni 2020 eine Aufenthaltskarte B ausgestellt.

Es ist somit nicht erkennbar, dass sich D. L.M. während des seit dem 11. April 2017 abgelaufenen Zeitraums, für den er im Ausgangsverfahren Sozialhilfe fordert, illegal im Königreich aufgehalten hat.

B.6. Unter diesen Umständen ist die fragliche Bestimmung, die die Sozialhilfe an « Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten », auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe beschränkt, nicht mehr auf das Ausgangsverfahren anwendbar und die Antwort des Gerichtshofes auf die Vorabentscheidungsfragen ist nicht mehr für die Lösung der Streitsache vor dem vorlegenden Gericht dienlich.

B.7. Die Rechtssache ist an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er prüft, ob die Vorabentscheidungsfragen unter Berücksichtigung des in B.5 und in B.6 Erwähnten noch einer Antwort bedürfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Mai 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût